

Nutzungs- und Spielreglement für die Tennisanlage «Im Ättenberg», Wettswil



1. Zweck

Das Reglement beschreibt die gültigen Vorschriften für die Benutzung der folgenden Anlagen des TC Wettswil.

- Zwei Allwettersandplätze (Plätze 5 und 6), die während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen
- Vier Allwettersandplätze (Plätze 1–4) während der Sommersaison (April–Oktober)
- Vier Hallenplätze (Plätze 1–4) während der Wintersaison (Oktober–April)
- Ganzjährig benutzbares Clubhaus
- Ballwand
- Umgebung mit u.a. einem Spielplatz, Vorplatz, Parkplätzen, Sitzgelegenheiten, Rasen und Wiesen
- Feuerstelle
- Spielwiese.

2. Allgemeines

- Die Benutzung der Allwettersandplätze, der Ballwand, der Spielwiese sowie der Feuerstelle bleibt den spielberechtigten Mitgliedern vorbehalten
- Die Hallenplätze, das Clubhaus und die Umgebung stehen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung
- Die Benutzung der Hallenplätze ist im «Traglufthallenreglement» geregelt
- Die Benutzung der Feuerstelle und der Spielwiese ist in den Richtlinien «Nutzung Spielwiese/Feuerstelle» geregelt
- Jedes Aktivmitglied verfügt über einen Badge für das Clubhaus
- Wer die Anlage als Letzte(r) verlässt, ist verpflichtet, das Licht auf den Plätzen sowie im Clubhaus zu löschen.
- Nach 22 Uhr sind Lärmemissionen möglichst zu vermeiden.

3. Eingeschränkte Spielberechtigung

- Junioren B dürfen ab 18 Uhr nur zusammen mit einem Aktivmitglied spielen
- Den Tennislehrern stehen grundsätzlich zwei Plätze für ihre Junioren- und Erwachsenenkurse zur Verfügung.

Ausnahmen und zusätzliche Einschränkungen (z.B. während der Interclubsaison oder bei Turnieren) können während der Saison durch den Vorstand festgelegt werden. Sie werden im Jahresprogramm und im Reservationssystem festgehalten.

4. Gäste

Aktivmitglieder und Junioren A haben das Recht, während der Sommersaison Personen ohne Spielberechtigung als Gäste einzuladen. Die Spielgebühr beträgt Fr. 15.-- pro Platz und Stunde bis zu einem Jahrestotal von 6 Stunden pro einladendes Mitglied, darüber hinaus Fr. 30.-- pro Platz und Stunde. Die Gebühr wird dem Mitglied nach Abschluss des Vereinsjahres in Rechnung gestellt.

Gästestunden müssen durch das einladende Mitglied zwingend in das elektronische Reservationssystem eingetragen werden.

5. Spielbetrieb

Die Platzreservierungen erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Reservationssystems, das allen Spielberechtigten zur Verfügung steht.

Aussenplätze können maximal 7 Tage im Voraus reserviert werden. Die Anzahl der Reservierungen innerhalb dieser 7 Tage ist begrenzt. Jedes Mitglied erhält dafür ein Kontingent, das nach Ablauf der reservierten Spielzeit jeweils wieder erhöht wird. Anschlussreservierungen von der aktuellen Zeit aus sind in begrenztem Mass möglich.

Die Tennislehrer können ihre Plätze bis zu 30 Tage im Voraus oder als Fixreservierungen reservieren.

Nutzungs- und Spielreglement für die Tennisanlage «Im Ättenberg», Wettswil

Tennislehrerstunden belasten das Kontingent der Schüler nicht.

Es können nur ganze Stunden à 60 Minuten reserviert werden. Wird eine Reservation nicht wahrgenommen, verfällt sie nach 5 Minuten, und der Platz kann durch anwesende Spieler für die restlichen 55 Minuten genutzt werden. Diese Regel gilt auch für nicht wahrgenommene Reservationen der Tennisschule.

Die Regeln für den Einsatz des Reservationssystems (Anmeldung, Bedienung, Kontingente, Auswertungsmöglichkeiten usw.) werden vom Vorstand festgelegt und in einem allen Mitgliedern zugänglichen Merkblatt festgehalten.

Die Plätze können auch ohne Eintrag in das Reservationssystem benützt werden (ausser Gästestunden), aus statistischen Gründen ist jedoch ein Eintrag erwünscht.

6. Clubhaus

Im Clubhaus stehen den Spielberechtigten Garderoben, Kühlschränke mit Getränken und ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Die Bewirtung (Zeiten, Gebühren) wird vom Vorstand festgelegt.

Die Benutzung der zur Selbstbedienung angebotenen Speisen und Getränke liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Die entsprechenden Bedingungen und Kosten sind im Clubhaus angeschlagen.

Das Clubhaus kann kostenpflichtig für private Anlässe gemietet werden. Anfragen sind an das zuständige Vorstandsmitglied Clubleben/Court7 zu richten. Es gilt das Reglement Clubhausnutzung Court 7.

7. Verantwortlichkeiten

Der Entscheid über die Bespielbarkeit der Plätze liegt beim zuständigen Vorstandsmitglied, bzw. beim Platzwart. Jedes Clubmitglied trägt dabei Mitverantwortung, beispielsweise bei der Bespielbarkeit nach Regenfällen. Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.

Bei Unstimmigkeiten über die Belegung der Plätze entscheidet der Spielleiter/ die Spielleiterin, bei deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Beschwerden sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist angehalten, Schäden direkt dem zuständigen Vorstandsmitglied zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher.

8. Videoüberwachung

Im Clubhaus, auf der Terrasse des Clubhauses sowie in den Traglufthallen werden Videokameras eingesetzt. Diese dienen dazu, Sachbeschädigungen / Vandalismus zu verhindern, Spielen ohne erforderliche Reservation sowie unnötiges Brennen der Lichter zu erkennen.

Die Kameras werden nicht zur Überwachung der Mitarbeitenden eingesetzt.

Die Aufnahmen werden, sofern keine Vorfälle zu verzeichnen sind, nach 48 Stunden gelöscht.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 26. Januar 2023 genehmigt. Es ersetzt das Tennisanlage-Reglement vom 1. Februar 2018-